

Az.: 1 OLG 53 Ss-OWi 57/22
82 OWi 451 Js-OWi 31187/21 Amtsgericht Potsdam



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

██████████
geboren am ██████████ wohnhaft: ██████████

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 1. Senat für Bußgeldsachen - durch die Richterin am Oberlandesgericht ██████████ Einzelrichterin am 1. März 2022 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 30. November 2021 mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsmittels - an das Amtsgericht Potsdam zurückverwiesen.

Gründe

I.

Die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg hat mit Bußgeldbescheid vom 03. Mai 2021 gegen den Betroffenen wegen Verstoßes gegen die Wartepflicht an einem Bahnübergang gemäß § 19 Abs. 2 StVO ein Bußgeld in Höhe von 290,00 € festgesetzt und ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit des § 25 Abs. 2a StVG angeordnet.

Auf den form- und fristgerecht eingelegten Einspruch des Betroffenen hat der Bußgeldrichter des Amtsgerichts Potsdam Termin zur Hauptverhandlung auf den 30. November 2021 anberaumt. Das Amtsgericht hat mit Urteil vom selben Tage gegen den von seiner Erscheinungspflicht entbundenen Betroffenen wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Wartepflicht an einem Bahnübergang eine Geldbuße von 290,00 € festgesetzt und ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit des § 25 Abs. 2a StVG angeordnet. Der Urteilstenor wurde in das Hauptverhandlungsprotokoll vom 30. November 2021 aufgenommen. Das Protokoll enthielt alle gemäß § 275 Abs. 3 StPO erforderlichen Angaben. Unter dem 08. Dezember 2021 verfügte der Bußgeldrichter die Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft Potsdam gemäß § 41 StPO, bei der die Akten am 10. Dezember zur Zustellung eingegangen sind. Am 20. Dezember 2021 gelangten die schriftlichen Urteilsgründe zur Akte.

Mit seiner gegen das Urteil gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Aufgrund der vom Amtsgericht Potsdam am 08. Dezember 2021 entsprechend einer in der Vergangenheit auch noch von einigen anderen Amtsgerichten ausgeübten rechtsfehlerhaften Praxis zur Herbeiführung einer (frühzeitigen) Rechtsmittelerklärung der Staatsanwaltschaft angeordneten und am 10. Dezember 2021 bewirkten (vorbehaltlosen) urschriftlichen Bekanntgabe im Wege der Zustellung des Urteils gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 41 StPO eines entgegen § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 StPO ohne Urteilsgründe abgefassten sogenannten „Protokollurteils“ ist dem Senat eine materiell-rechtliche Überprüfung auf etwaige Rechtsfehler von vornherein verwehrt.

Die nachträgliche Ergänzung des Urteils war unzulässig und damit für das vorliegende Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr beachtlich (vgl. BGH, Beschluss vom 08. Mai 2013 - 4 StR 336/12 -).

Zwar gilt § 275 Abs. 1 StPO gemäß §§ 46 Abs. 1, 71 Abs. 1 OWiG im gerichtlichen Bußgeldverfahren entsprechend. Dies bedeutet, dass das vollständige Urteil unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO zu den Akten gebracht werden muss, sofern es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen wurde. Liegt jedoch ein sogenanntes „Protokollurteil“ vor, gelten die Fristen für die Urteilsabsetzung nach § 275 Abs. 1 StPO nicht (vgl. BGH, a.a.O.).

Wie im Strafverfahren steht es auch im Bußgeldverfahren im nicht anfechtbaren Ermessen des Vorsitzenden zu entscheiden, ob das Urteil mit den Gründen als besondere Niederschrift (also mit Urteilskopf, Urteilsformel und Gründen) zu den Akten zu bringen ist oder die Gründe vollständig in das Protokoll mit aufzunehmen sind. Hinsichtlich Form und Inhalt unterliegt das in das Protokoll aufgenommene Urteil den gleichen Anforderungen wie die in einer getrennten Urkunde erstellten Urteile. Wenn sich die nach § 275 Abs. 3 StPO erforderlichen Angaben bereits aus dem Protokoll ergeben, ist ein besonderer Urteilskopf entbehrlich (BGH a.a.O.). Im Bußgeldverfahren eröffnet § 77b Abs. 1 OWiG - über § 267 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 StPO hinausgehend - aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und zur Entlastung der Tatsacheninstanz die Möglichkeit, von einer schriftlichen Begründung des Urteils gänzlich abzusehen. Dies ist dann der Fall, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichtet haben oder wenn innerhalb der Frist keine Rechtsbeschwerde eingelegt wird (§ 77b Abs. 1 Satz 1 OWiG) oder wenn die Verzichtserklärungen der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen ausnahmsweise entbehrlich sind (§ 77b Abs. 1 Sätze 2 und 3 OWiG). Im Bußgeldverfahren steht somit der Umstand, dass in dem Hauptverhandlungsprotokoll keine Urteilsgründe niedergelegt sind, der Annahme eines im Sinne der §§ 46 Abs. 1, 71 Abs. 1 OWiG, § 275 Abs. 1 Satz 1 StPO vollständig in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Urteils nicht entgegen. Es genügt, dass das Hauptverhandlungsprotokoll - wie hier - alle für den Urteilskopf nach § 275 Abs. 3 StPO erforderlichen Angaben sowie den vollständigen Tenor einschließlich der angewendeten Vorschriften enthält und von dem erkennenden Richter unterzeichnet ist (vgl. BGH a.a.O.; vgl. auch OLG Bamberg ZfS 2009, 175 und StraFo 2010, 468; OLG Celle NZV 2012, 45 f.; KG NZV 1992, 332; OLG Oldenburg, NZV 2012, 352).

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass die nachträgliche Ergänzung eines Urteils grundsätzlich nicht zulässig ist - und zwar auch nicht innerhalb der (hier nach Aktenlage eingehaltenen) Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO wenn es bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichts herausgegeben worden ist. Für das Bußgeldverfahren folgt daraus, dass ein vollständig in das Sitzungsprotokoll aufgenommenes, nicht mit Gründen versehenes Urteil, das den inneren Dienstbereich des Gerichts bereits verlassen hat, nicht mehr verändert werden darf, es sei denn, die nachträgliche Urteilsbegründung ist gemäß § 77b Abs. 2 OWiG zulässig (BGH a.a.O. m.w.N.).

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise nachträgliche Ergänzung der Urteilsgründe waren vorliegend aber schon deshalb nicht gegeben, weil mit dem angefochtenen Urteil gegen den Betroffenen nicht lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als 250 Euro festgesetzt worden ist (§ 77b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 OWiG).

Mit der gerichtlichen Anordnung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 StPO) der Übersendung der Akten einschließlich eines ohne Gründe ins Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommenen bzw. als Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Urteils an die Staatsanwaltschaft "gemäß § 41 StPO" hat sich der Tatrichter für die Hinausgabe einer nicht mit Gründen versehenen Urteilsfassung endgültig entschieden. Damit hat ein "Protokollurteil ohne Gründe" den inneren Dienstbereich des Gerichts verlassen und ist mit der Zustellung an die Staatsanwaltschaft nach außen in Erscheinung getreten. Da der Tatrichter in diesem Fall das Urteil der Staatsanwaltschaft in Urschrift und eindeutig erkennbar im Wege der förmlichen Bekanntmachung einer Entscheidung zugeleitet hat, muss er sich an dieser Erklärung festhalten lassen. Unerheblich ist dabei die Tatsache, dass der Bußgeldrichter die schriftlichen Urteilsgründe anschließend zur Akte gebracht hat, noch bevor der Betroffene Rechtsmittel eingelegt hat.

Aufgrund des aufgezeigten Rechtsfehlers hebt der Senat das angefochtene Urteil auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen mit den zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen auf und verweist die Sache gemäß § 79 Abs. 6 OWiG zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Potsdam zurück.

██████████
Richterin am Oberlandesgericht

Ausgefertigt

██████████
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

